

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**21/1977/P**

**10.03.1978**

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Bezirks S,  
vertreten durch den Vorsitzenden B aus M

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

M aus M,  
Beistand: B aus M[1]

und

P aus M,  
Beistand: S aus M

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

beigetreten auf Seiten des Antragstellers im Parteiordnungsverfahren M: SPD-Ortsverein S-Nord,  
vertreten durch den Vorsitzenden B[1] aus M

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 10. März 1978 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Ludwig Metzger

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Bezirks S vom 1. Juli 1977 wird festgestellt, daß die Antragsgegner M und P sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben (§ 15 Abs. 1 b) der Schiedsordnung).

## **Gründe**

### I.

1. Am 20. Mai 1977 beschloß der Bezirksvorstand S der SPD gemäß § 18 der Schiedsordnung die Einleitung von Sofortmaßnahmen gegen die Genossen M und P. Er teilte diesen Beschluß den vorgenannten Genossen mit Begründung durch Schreiben mit gleichlautendem Text vom 23.5.1977 in der vorgeschriebenen Form mit. Die Sofortmaßnahme wurde wie folgt begründet:

"Durch den Rundbrief von M und P, der im M - Stadtanzeiger vom 17. Mai 1977 abgedruckt wurde, ist der Partei ein schwerer Schaden entstanden, der ein schnelles Eingreifen erfordert."

In der Begründung wird weiterhin ausgeführt, daß das Ansehen der von der M Partei nominierten Stadtratskandidaten in der Öffentlichkeit in grober Weise herabgesetzt worden sei und das deren fachliche und politische Eignung in Frage gestellt wäre. Ferner würde der Eindruck erweckt, daß die M Partei, vor allem aber die von ihr nominierten Stadtratskandidaten, nicht gegen die Zusammenarbeit mit Kommunisten und nicht gegen die Einstellung von Verfassungsfeinden in den öffentlichen Dienst, nicht gegen die Stamokap-Theorien und nicht gegen die Vollsozialisierung eintreten würden. Die Begründung fährt fort:

"Dies sind die verleumderisch-gehässigen Thesen der CSU, die von M und P übernommen und in der Öffentlichkeit von ihnen verbreitet wurden. Dazu kommt, daß sie gegenüber der M SPD den schweren Vorwurf erheben, sie wäre "faktisch eine Koalition mit der CSU gegen die reformistische sozialdemokratische Politik" eingegangen.

Dieses Verhalten verletzt in grober Weise den Grundsatz der Solidarität und fügt der Sozialdemokratischen Partei, die sich in M in einem schweren Wahlkampf befindet, großen Schaden zu. Wenn auch für den Bezirksvorstand noch nicht beweisbar feststeht, daß M und P den Rundbrief selber dem Stadtanzeiger zur Veröffentlichung übergeben haben, so mußten sie damit rechnen, daß er genauso wie in der Vergangenheit - im M - Stadtanzeiger abgedruckt wird. Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, daß auch in der Vergangenheit Rundbriefe von M, die für das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit abträglich waren, immer wieder im Stadtanzeiger erschienen sind. Man muß M und P unterstellen, daß sie dies billigend in Kauf genommen haben.

Die SPD benötigt in der schweren politischen Auseinandersetzung mit der CSU unbedingte Geschlossenheit und kann es nicht zulassen, daß Mitglieder der eigenen Partei für den politischen Gegner zitierfähige Verleumdungen in der Öffentlichkeit verbreiten."

2. In dem durch diese Sofortmaßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 der Schiedsordnung gleichzeitig beantragten Parteiordnungsverfahren kam es sowohl in der mündlichen Verhandlung wie auch durch Schriftsatzwechsel vor der Schiedskommission des Bezirks S der SPD zu für das Verfahren vor der Bundesschiedskommission entscheidungsunerheblichen Auseinandersetzungen über den Beitritt oder die Beiziehung von Gliederungen der M Partei. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission in dieser Sache ergibt sich aus dem Rubrum dieser Entscheidung.

3. In der Sache selbst wiederholten die Antragsteller die aus der Begründung der Sofortmaßnahmen sich ergebenden Vorwürfe, während die Antragsgegner bestritten, ihre Erklärungen in dem "parteiinternen Diskussionspapier" vom 8.5.1977 der Öffentlichkeit zugespielt zu haben. Im übrigen bemühten sie sich um den Nachweis, daß diese intern aufgestellten Behauptungen den tatsächlichen Verhältnissen in der M SPD entsprächen und schon deshalb nicht parteischädigend seien, weil sie dazu dienen sollten, diese Verhältnisse zu bessern.

Auf die Schriftsätze aller Verfahrensbeteiligten und auch deren Beistände wird verwiesen.

4. Auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 1977 entschied die Schiedskommission beim Bezirk S der SPD, daß

"den Mitgliedern M und P gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 1 OrgSt eine Rüge erteilt"

wird. In der Begründung führt die Schiedskommission des Bezirks S aus, daß "auch in der mündlichen Verhandlung ... durch den Antragsteller keine konkreten Vorwürfe über parteischädigendes Verhalten vorgetragen und unter Beweis gestellt" wurden. Der Vorwurf, daß die Antragsgegner das Diskussionspapier der Presse zugespielt hätten, sei nicht bewiesen worden. Dagegen sei der Umgang mit dem Diskussionspapier, über dessen kritischen Inhalt man sich im Klaren war, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt. Dadurch sei die "öffentliche Publizität" erleichtert worden. Die Schiedskommission begründet ihre Entscheidung weiter damit, daß sie zwar die Ausdrucksweise und den Stil des Rundschreibens ablehnt und diese Ablehnung mit einigen wörtlichen Zitaten belegt, aber dennoch ohne weitergehende Ausführungen die Rüge für eine ausreichende Sanktion hält.

5. Gegen diese Entscheidung legte der Bezirksvorstand form- und fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein. In der Begründung führte der Antragsteller aus, daß nicht nur "Ausdrucksweise und Stil" des „Diskussionspapiers" der Antragsgegner zu rügen seien, sondern daß durch diesen Text bei einer unbestimmten Zahl M - Bürger der Eindruck erweckt würde, "diese Partei sei nicht wert, gewählt zu werden, weil ihre Kandidaten unfähig oder dumm, politisch instinktlos und feige sind und weil die M SPD in gefährlicher Weise Ziele verfolge, die auf einen gewaltsamen Umsturz in Staat und Gesellschaft hinführen könnten."

Die Berufungsführer gehen sodann auf die Entwicklung in der M Partei und die Rolle, die die Antragsgegner dabei gespielt haben, näher ein. Sie tragen ferner vor, daß der im Stadtanzeiger veröffentlichte Brief nach der von den Schreibern erwarteten Niederlage ihrer Freunde bei der Kandidatur für die Liste der SPD zur Stadtratswahl konzipiert worden sei und daß die Antragsgegner es hingenommen hätten, daß die von Ihnen erhobenen Vorwürfe in die Öffentlichkeit gelangten. Dies sei auch bereits besonders durch den Genossen P zuvor mit anderen Papieren so gehandhabt worden. Im übrigen wird auf die Berufungsbegründung verwiesen. In der Zusammenfassung führt der Berufungsführer aus, daß die Ausführungen der beiden Genossen (d.h. der Antragsgegner) keinesfalls als ein zulässiges Mittel angesehen werden könnten, innerhalb der SPD für die eigene Position zu streiten. Sie verträten in rechthaberischer Weise den eigenen Standpunkt als allein richtig,

allein demokratisch, allein reformistisch und allein erfolgreich. Sie würden Mehrheitsentscheidungen nicht respektieren. Eine solche Schrift müsse bezüglich des Wahlverhaltens der Bevölkerung verheerende Folgen haben. Das "Schiedsgericht" müsse daher das Verhalten solcher Genossen in eindeutiger Weise ahnden. Wenn "das Bundesschiedsgericht" nicht in eindeutiger Weise klarstelle, daß sich die Genossen M und P parteischädigend verhalten haben, würden andere Genossen während des Kommunalwahlkampfes in gleicher Weise wie M und P sich ermuntert fühlen, die M Partei, ihren Oberbürgermeisterkandidaten und die Stadtratskandidaten in ihrem öffentlichen Ansehen herabzusetzen.

6. Die Antragsgegner hatten innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission S eingelegt, doch haben sie, nachdem der Antragsteller Berufung eingelegt hatte, im Verfahren durch Schriftsätze (vom 17.9. bzw. 19.9. 1977) den Antrag gestellt,

gemäß § 15 Abs. 1 b) Schiedsordnung zu entscheiden.

Sie und ihre Beistände wiederholten im wesentlichen ihre Verteidigungsargumente aus dem Verfahren vor der Bezirksschiedskommission.

Auf den weiteren Inhalt der Akten, insbesondere den Text des Diskussionspapiers und zahlreiche andere Presseveröffentlichungen sowohl von Seiten der Antragsgegners wie von anderer Seite wird ebenso verwiesen, wie auf die bei den Akten befindlichen zahlreichen Pressekommentare der s-b - Presse zu den Auseinandersetzungen in der M Partei. Das gleiche gilt für die Schriftsätze aller Verfahrensbeteiligten.

## II.

1. Die Berufung des Antragstellers ist zulässig, sie hat aber keinen Erfolg.

2. Wie die Vorinstanz in ihrer Entscheidungsbegründung zutreffend feststellt, ist Gegenstand des Verfahrens die Veröffentlichung eines "parteiinternen Diskussionspapiers" im M - Stadtanzeiger vom 17.5.1977. Der Vorwurf, daß die Antragsgegner dieses Diskussionspapier der Presse zugespielt hätten, ist weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Grund des Vorbringens im Verfahren vor der Bundesschiedskommission bewiesen worden. Es muß also davon ausgegangen werden, daß es sich nicht um eine für die Öffentlichkeit bestimmte parteiinterne Äußerung handelt, bei der zwar die Öffentlichkeit über die parteiinterne Auseinandersetzung informiert, aber nicht ausdrücklich angesprochen werden

sollte. Wenn eine Information der Öffentlichkeit bewußt vorgenommen oder eine solche über ursprünglich nur parteiintern gewollte Erklärungen zu erwarten ist oder in Kauf genommen wird, gerechtfertigt erscheinen soll, müssen besondere Voraussetzungen in der politischen Situation und in der hervorgehobenen Stellung der Veröffentlichung vorliegen, wie die Bundesschiedskommission in anderen Fällen ausgeführt hat. Da aber im vorliegenden Fall den Antragsgegnern weder das Eine noch das Andere ernstlich vorgeworfen werden kann - zumal in der M - Auseinandersetzung eine ganze Reihe "interner Papiere" der verschiedenen Meinungsgruppen auf die eine oder andere Weise an die Öffentlichkeit gelangten - mußte die Bundesschiedskommission lediglich prüfen, ob Wortwahl, Stil und politischer Inhalt des zur Beurteilung anstehenden Textes eine Sanktion gemäß § 35 Organisationsstatut zur Folge haben müsse.

3. Die Bundesschiedskommission hat in anderen Fällen entschieden, daß auch parteiinterne Äußerungen dann gegen die Ordnung der Partei und insbesondere das Solidaritätsgebot verstoßen können, wenn - ganz unabhängig von der gewollten nur in Kauf genommenen oder auch fahrlässig bewirkten Veröffentlichung - der Inhalt des betreffenden Textes selbst die Solidarität im Sinne des Selbstverständnisses der SPD in einer Weise gefährdet, die die Aktionsfähigkeit der Partei infrage stellt und herabmindert. Gegen derartig stilisierte Texte und Äußerungen hat sich z.B. auf dem Parteitag in H 1973 der Parteivorsitzende Willy Brandt ausdrücklich und unter großem Beifall des Parteitages gewandt. Es war also zu prüfen, ob ein solcher Solidaritätsverstoß aus dem Text des Diskussionspapiers gefolgert werden kann.

4. Der Antragsteller bleibt auch in seinen Schriftsätzen - z.B. vom 18.8.1977 - den Beweis dafür schuldig, daß das sogenannte Diskussionspapier "Stadtratskandidaten der M SPD und die M SPD, so wie sie sich aufgrund demokratischer Wahlen in ihren Organen präsentiert, diffamiert, beleidigt, herabgewürdigt und in einem Topf mit Extremisten und Kommunisten" geworfen hat. Zwar stellt das Diskussionspapier nach der Äußerung des Bedauerns über die Beseitigung der "dem Wähler bekannten M SPD-Prominenz" aus der Kandidatenliste oder ihrer "Verdammung zur Einflußlosigkeit" fest, daß "linke" Neulinge wie ... "kamen" und daß vor allem diejenigen Stadträte, die sich "am konsequentesten gegen Zusammenarbeit mit Kommunisten, gegen bedingungslose Einstellung von Extremisten in den öffentlichen Dienst, gegen Stamokap-Theorie und Vollsozialisierung sowie gegen eine Politik des Vertrauensverlustes der SPD gewandt" haben, nicht mehr auf der Liste vertreten sind.

In dieser und auch in weiteren von der Vorinstanz in der Entscheidungsbegründung erwähnten und in den Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten genannten Äußerungen wird die Auseinandersetzung um "dogmatische Verblendung" und andere Vorwürfe zwar temperamentvoll, aber an keiner Stelle mit persönlich herabwürdigenden Vokabeln oder sonst diffamierenden Bezeichnungen geführt. Die Bundesschiedskommission ist in der Lage, gerade auch solche Texte zum Vergleich heranzuziehen, die tatsächlich bei innerparteilichen Auseinandersetzungen die Andersdenkenden in einer Weise behandeln, wie sie nicht einmal in der Auseinandersetzung mit demokratischen Parteien, sondern allenfalls mit Anhängern totalitärer Gewalttheorien jeglicher Richtung vorkommen. Dabei kommt es nicht auf die jeweilige Richtung oder politische Auffassung der innerparteilich Streitenden, sondern eben auf die das Solidaritätsgebot verletzende und allein schon damit parteischädigende Diktion und ihre Wirkung an. Die Wortwahl der Antragsgegner und ihr Stil ist aber weit von einer solchen Diktion entfernt.

5. Die Bundesschiedskommission hat kein Urteil über die Form und den Inhalt der innerparteilichen Auseinandersetzung und ihre Öffentlichkeitswirkung - sei sie gewollt oder nicht gewollt, in Kauf genommen oder nur zufällig eingetreten - in M, die zum Eingreifen höchster Parteiorgane und prominenter Vorstandsmitglieder der SPD geführt haben, im allgemeinen abzugeben. Sie muß im vorliegenden Fall feststellen, daß der Vorwurf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Veröffentlichung des "Diskussionspapiers" nicht bewiesen und daß der weitere Vorwurf einer auch für die innerparteiliche Auseinandersetzung nicht statthaften Wort- und Argumentationswahl nicht aufrechterhalten werden kann. Nicht nur unter Berücksichtigung des Klimas, in dem die Auseinandersetzung in M leider geführt wurde, sondern auch unabhängig davon, haben, soweit die Bundesschiedskommission in diesem Verfahren davon Kenntnis genommen hat, die Antragsgegner die Grenze nicht überschritten, die durch das Solidaritätsgebot auch bei innerparteilichen Auseinandersetzungen gezogen wird.

6. Es war daher festzustellen, daß gemäß § 15 Abs. 1 b) die Antragsgegner sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben.